



Satzung
zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des
Sanierungsgebiets „Stadtmitte“ in Tharandt

Der Stadtrat der Stadt Tharandt hat aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) und dem § 162 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in seiner Sitzung am 15. November 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufhebung der förmlichen Festlegung des
Sanierungsgebiets „Stadtmitte“

Die vom Stadtrat am 17. Dezember 1992 beschlossene Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Stadtmitte“ in Tharandt, ortsüblich bekanntgemacht und in Kraft getreten am 1. Dezember 1993, sowie die 1. Änderung der Satzung über Erweiterung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets, vom Stadtrat am 14. Februar 1995 beschlossen und am 22. Februar 1995 öffentlich bekanntgemacht und in Kraft getreten werden aufgehoben.

§ 2

Gebiet der aufgehobenen Sanierung

Das Gebiet, das hiernach nicht mehr der Sanierung unterliegt, ist im Lageplan der STEG Stadtentwicklung GmbH vom 18. Juni 2018 mit einem Umfassungsband gekennzeichnet.

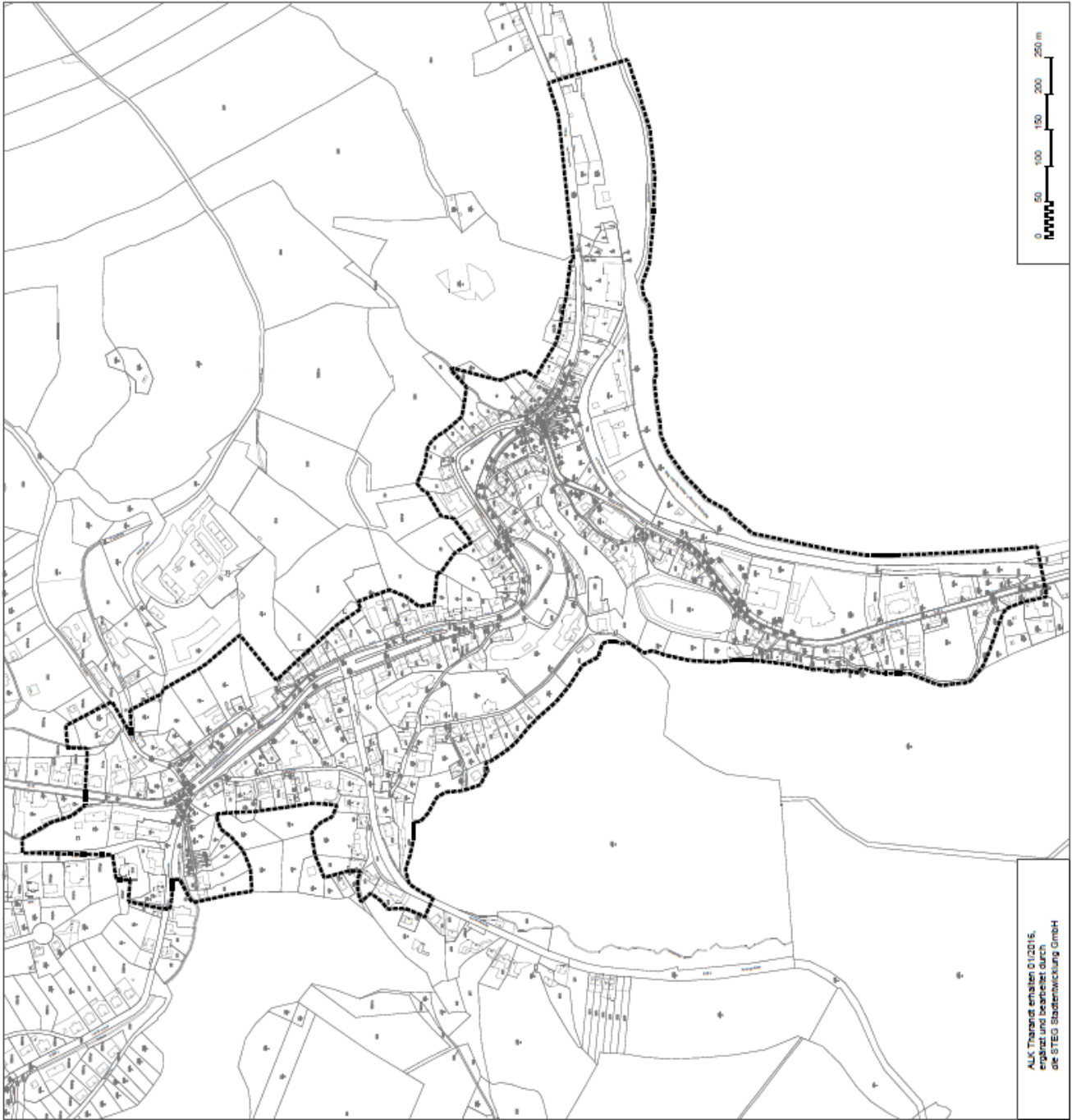
§ 3

In-Kraft-Treten

1. Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Das Grundbuchamt ist zu ersuchen, bei den Grundstücken den Sanierungsvermerk zu löschen.

Tharandt, den 15. Dezember 2018

Silvio Ziesemer
Bürgermeister



Abgrenzung



Grenze des förmlich festgelegten
Sanierungsgebietes
"Stadtmitte"

**Stadt
Tharandt**

Sanierungsgebiet "Stadtmitte"



ESTRIS	10.06.2018	Bemerkungen
3	2-2-2	

die STEG
STADTENTWICKLUNG GMBH, N. DRESDEN
 www.steg.de, E-Mail: info@steg.de

ALK Tharandt erhalten 01/2016,
 ergänzt und bearbeitet durch
 die STEG Stadtentwicklung GmbH